Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 17. August 1864. № 92. Понедѣльникъ, 17. Августа 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Руб. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Einige Worte über das Drainiren.

(Fortschritt.)

Wenn man die Vortheile in's Auge faßt, welche das Drainiren gewährt, so erscheinen sie wegen der Billigkeit und Sicherheit des Verfahrens sehr bedeutend. Der Preis des Drainirens stellt sich für den Morgen etwa auf 30 fl., und diese Ausgabe steigert den Ertrag nicht selten um 20 Proc. Es ist also ein sehr vortheilhaft angelegtes Geld, welches man auf die Drainage verwendet; und wenige Unternehmungen sind im Stande, gleich hohe Zinsen zu liefern. Angesichts so brillanter Erfolge muß es Wunder nehmen, daß dies Verfahren nicht größere und allgemeine Anwendung findet. Aber es ist gleich zu bemerken, daß man sich oft gescheut hat, eine bedeutende Auslage dafür zu machen, weil man von Vorurtheilen befangen war und gewisse Schwierigkeiten bemerkte, welche, durch ungeschickte Ausführung der Arbeit herbeigeführt, Schaden verursachten. So giebt es z. B. viele Leute, die zwar nicht an den Vortheilen zweifeln, welche die Entwässerung feuchter Aecker gewähren würde, die aber nicht glauben wollen, daß Röhren von kleinem Umfange, in eine ziemliche Tiefe gesetzt, dies vollbringen sollen, — in eine Tiefe, wohin ihrer Ansicht nach das Wasser sobald gar nicht gelangen und nicht so leicht abfließen kann.

Solchen Ungläubigen kann man ein unwidersprechliches Argument entgegenhalten: die Thatsache! Die Erfahrung zeigt in der That, daß in dem feuchtesten Boden, wo alle anderen Austrocknungsmittel nur unzulängliche Resultate gaben, die mit Verstand angewendete Drainirung immer vollständig geholfen hat; davon findet man heutzutage in allen Theilen Belgiens Beispiele.

Andere, die nicht läugnen, daß die unterirdischen Röhren das Wasser sammeln und abführen können, welches sich im Uebermaß im Acker befindet, behaupten, daß die Wirksamkeit dieser Gänge nicht nachhaltig und von Dauer ist, indem, wie sie sagen, erdige Massen in sie eindringen und sie verstopfen. Die in Belgien seit 13 Jahren ausgeführten Drainirungen sind da, um eine solche Furcht abzuschneiden, und wenn dies Beispiel nicht genügt, so kann auf England verwiesen werden, wo die Trockenlegung mit Hülfe von irdenen Röhren nunmehr längst eingeführt ist und man Drainagen von 30 bis 40 Jahren Alter findet, die mit derselben Regelmäßigkeit, wie am ersten Tage, ihre Function leisten. Es fließen ja nicht, wie man zu glauben geneigt sein sollte, die Gewässer mit überstürzender Geschwindigkeit in die Röhren, sondern in ganz dünnen Zügen und allmälig, indem sie durch Filtration sich der erdigen Theile vorher entledigen, die sie mitführen. So erklärt sich denn auch die vollständige Klarheit des aus den Drainröhren fließenden Wassers.

Man hat ferner die Befürchtung ausgesprochen, daß die Röhren den Boden vollkommen austrocken würden, wenigstens bis zu der Tiefe, in der sie gelegen sind, ihm also die nöthige Frische zur Unterhaltung der Vegetation rauben. Aber diese unterirdischen Gänge haben durchaus nicht die Eigenschaft, dem Boden die nöthige Feuchtigkeit in der Tiefe der Pflanzenwurzeln zu rauben; sie führen eben nur das überflüssige Wasser ab. Man hat sogar bemerken können, daß in trockenen Jahren die drainirten Aecker weniger von der Dürre litten, als die undrainirten.

Das theilweise Mißlingen des Drainageverfahrens schreibt sich von der Ungeschicklichkeit und Unkenntniß her, mit welcher es angewandt wurde. Es geht damit wie auch mit anderen nützlichen Neuerungen; bei dem kleinsten Verluste wird die Sache verdammt, ehe man geprüft hat, ob dies Urtheil sie selbst zu treffen hat, oder nicht vielmehr die fehlerhaften Veranstaltungen, deren man sich zur Erreichung seines Zweckes bediente. Es giebt Leute, die sich also einbilden, daß man, um zu drainiren, nur Gräben ziehen und Röhren hineinlegen dürfe; aber unglücklicher Weise ist die Sache gar nicht so einfach. Man muß daher jeden Eigenthümer, welcher die Drainage einführen will, auf das eindringlichste davor warnen, sich nicht durch leichtsinniges, unüberlegtes Verfahren dabei in Schaden zu bringen; er hat sich vielmehr an Leute zu wenden, welche aus dem Drainiren ein besonderes Studium gemacht und durch practische Ausführungen sich Erfahrungen gesammelt haben.

Ein Fehler, in den man, wenn man die Regeln der Drainirkunst nicht gründlich versteht, häufig verfällt, besteht darin, daß man die Röhren nicht tief genug legt. Man glaubt, bei zwei Fuß Tiefe würden sie ihren Zweck am besten erfüllen, das Wasser am schnellsten ableiten. Aber das ist eben ein Irrthum; die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, daß so gelegte Drainröhren den Acker nur sehr unvollständig trocken legen, und außerdem der Gefahr ausgesetzt sind, sich zu verstopfen. Das Wasser circulirt gar nicht so frei im Boden; die erdigen Theile setzen ihm einen gewissen Widerstand entgegen, den es überwinden muß, und außerdem hält es immer bis zu einer gewissen

Höhe über dem von den Röhren eingenommenen Platze — aus einem ähnlichen Grunde, warum das Oel am Lampendochte emporsteigt. Man hat also als allgemeinen Grundsatz festzuhalten, daß man die Drainröhren wenigstens in 3 Fuß Tiefe anbringen muß, damit sie das Wasser gehörig abzuleiten vermögen. Nur in gewissen Ausnahmsfällen darf man davon abweichen, z. B. wenn man nicht gehöriges Gefäll hat; sonst gilt der angegebene Grundsatz als eine der ersten Regeln des richtigen Verfahrens.

Uebrigens ist das tiefe Drainiren nicht allein die wirksamste, es ist zugleich auch die billigste Methode. In der That, wenn man die Röhren tief legt, kann man sie viel entfernter voneinander halten, als beim oberflächlichen Legen; man vermindert also die Zahl der zu öffnenden Gräben ebenso, wie die Menge der anzuwendenden Röhren, was eine doppelte Ersparniß ausmacht. Uebrigens sind, wie bereits bemerkt, oberflächlich gelegte Röhren der Verstopfung vielmehr ausgesetzt; denn wenn das Regenwasser nur eine dünne Erdschicht zu durchlaufen hat, um in die Röhren zu gelangen, so fließt es rascher hinein und bringt leicht erdige Theile mit. Bei Röhren, die 3 bis 4 und mehr Fuß tief im Boden stecken; ist dies nicht zu fürchten, weil das Wasser, ehe es sie erreichen kann, vollkommen rein filtrirt ist, wie der Abfluß zeigt.

Das tiefe Drainiren bietet noch einen anderen bemerkenswerthen Vortheil dar. Wenn die Röhren von der oberen Ackerkrume, in welche man den Dünger zu bringen pflegt, wenig entfernt sind, so müßten sie dazu beitragen, den Boden zu erschöpfen. Das Regenwasser löst in der That den Dünger auf, nimmt ihm einen Theil seiner löslichen Stoffe und führt diese, wenn zu den Drainröhren der Weg sehr kurz ist, mit sich fort. Diese Elemente der Fruchtbarkeit werden also in solchem Falle den Pflanzen geradezu entzogen, was nicht geschehen kann, wenn die Röhren sich in größerer Tiefe befinden; denn alsdann wirken die dazwischen befindlichen Erdlager wie eine Filtrirung und halten die kostbaren Düngerstoffe aus dem Wasser zurück.

In gleicher Weise ist die Wahl der Röhren, welche man anwendet, noch mehr als in einer Hinsicht von Wichtigkeit. Leute welchen die Kunst des Drainirens fremd ist, sind geneigt, Röhren von ordentlicher Stärke den Vorzug zu geben, indem sie sich einbilden, aber mit Unrecht, daß ein kleiner Durchmesser unvermögend ist, die im Boden befindliche Nässe schnell abzuleiten. Die Erfahrung bezeugt, daß in den meisten Fällen Röhren von etwa 1 Zoll Durchmesser allen anderen stärkeren Sorten vorzuziehen sind. Sie sind weniger kostbar, haltbarer, leichter zu transportiren und können in schmäleren Gräben angebracht werden und leicht kann man sich dann überzeugen, daß in ihnen das Wasser einen bessern Fall hat, als in weiten Röhren, wodurch nicht allein ein schnelleres Trockenlegen des Bodens bedingt, sondern auch die Möglichkeit einer Verstopfung ferner gerückt wird, weil die fremdartigen Bestandtheile, welche zufällig etwa in die Röhren gerathen mögen, durch den Wasserstrom schneller ausgefegt werden.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 17. August 1864.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 17. August 1864

Stadt London. HH. Kaufleute Kayser, Winter u. Bieling von Reval; Hr. Pastor Josephy von Friedrichstadt.

St. Petersburger Hotel. Hr. Coll.-Assessor Jordan, Hr. Obrist Jannau nebst Familie von Mitau; Hr. wirkl. Staatsrath v. Stiernhjelm aus dem Auslande; Hr. v. Bremen nebst Gemahlin aus Estland; Hr. erbl. Ehrenbürger Meinhard von Libau; Hr. Graf Subow, Hr. Bortkewitsch von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Konstantinow von Arensburg; Hr. Arrendator Hiedell von Moon; Hr. Bonin von Dünaburg; Hr. Baron Engelhardt nebst Familie aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. v. Daszkiewicz, Frau v. Daszkiewicz von Mitau; Hr. Director Williams von Dünaburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Secondlieut. Waskowsky von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Jurewitsch von Ostrow; Hr. Kaufmann Kühn von Reval; Hr. Architekt Rohde aus dem Auslande.

Wolters Hotel. Hr. Verwalter Brüning nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Agronom Schubert nebst Sohn von St. Petersburg.

Frankfurt a. M. Hr. Tit.-Rath Schreiber, Hr. Kaufmann Rahr, Hr. Coll.-Assessor Kaschkadamow nebst Familie von St. Petersburg.

Scotch Arms. HH. Schiffscapitaine Bedlington, Trötler, Wood, Mittchell, Artus, Lortt, Wattson, Dittwitz von Bolderaa; Hr. Kaufmann Smith von London.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 17. August 1864. S.-Rbl

per 20 Garnitz.		S.-Rbl.
Buchweizengrütze	—	—
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	2	—
Erbsen	—	—
per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl	1 65	—
Weizenmehl	3 20	80
Kartoffeln	—	80
Butter per Pud	8	8 40
Heu „ „ K.	30	35
Stroh „ „ „	20	25
per Faden		
Birken-Brennholz	4 10	40

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß		S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 40	—
Fichten- „	3	20
Grähen- „	2	20
per Berkowez von 10 Pud.		
Hanf, Poln. Rein	36	
do. Ausschuß	35¹/₇	
do. Paß	34²/₇	
Flachs, Kron- K. 1		—
puik Kron- P. K. 1.		—
fein puik Kron- F. P. K. 1		—
Wrack- W. 2		—
puik Wrack- P. W. 2		—
Dreiband D. 3		—

per Berkowez von 10 Pud.		S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4		—
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.		—
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.		—
fein puik Hofsdreiband (portug.) F. P. H. D. 2.		—
Livl. Dreiband L. D. 3		—
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3		—
Flachsheede	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Wachs per Pud	15¹/₂	16

Stangeneisen per Berkowez	18	21
Reshinischer Tabak	—	—
Bettfedern	60	115
Kuhhaare		8
Pferdeschweife pr. Pud	10	12
Mähnen dito	5¹/₂	6¹/₂
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à	7¹/₂
Juften, weiße pr. Pud	14 à	14¹/₂
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf.	26 à	26½ K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.		80 R.
Roggen „ „ 15 „		79 „
Hafer à 20 Garnitz S.-R.	1	10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	—	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	—	Pence St.	
Paris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 13.	14.	17.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	„	91¹/₂
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	94³/₄	94³/₄
4 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	98	„	„	97³/₄
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 13.	14.	17.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	„	100¹/₄
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99³/₄
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	98¹/₄
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„

Actien-Preise.

Actien-Preise.	13.	14.	17.	Verkäuf.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„ „	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rbl. Einzahlung	„ 110¹/₂	110	„	110¹/₂	110

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 90. Riga, Montag, den 17. August 1864.

Angebote.

Permanente Ausstellung und Verkauf
landwirthschaftl. Maschinen

aus den anerkannt besten Fabriken **Englands** und **Deutschlands.**

St. Petersburger Vorstadt, Haus Haak, Elisabethstrasse Nr. 1.

Offen täglich von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Auch werden daselbst verkauft und Bestellungen entgegengenommen auf verschiedene Arten Dünger, als: **besten Superphosphat, Guano, Phospho-Peru-Guano etc.**

Helmsing & Grimm. 1

Außer den im Laufe dieses Sommers auf dem im Wolmarschen Kreise und St. Matthiäschen Kirchspiele belegenen **Gute Breslau** bereits verkauften 6 **Gesinden** sind **annoch 19** andere zum Gehorchslande gehörige unter annehmbaren Bedingungen **zu verkaufen.**

Darauf Reflectirende mögen sich auf dem Gute Breslau bei dem Besitzer desselben melden.

Ein **gut empfohlener junger Mann,** der einigermaßen mit dem Wesen der **Landwirthschaft vertraut** ist, **findet** sofort bei kleinem Gehalt, **Anstellung auf dem Gute Golgowsky.** Adresse: an die dortige Gutsverwaltung pr. Wenden. 3

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Eine wenig gebrauchte **Branntweinbrennerei-Einrichtung** bis 50 Liespfund Einmaischung, ist vortheilhaft käuflich zu haben; zu erfragen in der Neuguthschen Forstei (in Kurland) und in Riga, in der Wallmühle, Haus Kaslofsky, Nr. 5. 2

Belgische Wagenschmiere

verkaufen **Tiemer & Co.,**

gr. Sandstraße Nr. 32. 3

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 92. Montag, 17. August — Понедѣльникъ. 17. Августа 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Der dimitt. Obrist von Jannau ist am 30. Juli c. von Sr. Excellenz dem stellv. Livländischen Herrn Gouvernements-Chef an Stelle des verstorbenen Majors Stoltzenwaldt zum Dörptschen Polizeimeister ernannt worden.

Der außeretatmäßige Buchhalter und Cassaführer des Livländischen Collegiums allgemeiner Fürsorge Titulairrath Salnikow ist als Archivar der Canzellei des General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Es wird hiermit von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Werroschen Kaufmann 2. Gilde erblichen Ehrenbürger Ernst Friedrich Hugo Stein auf desfallsiges geziemendes Ansuchen desselben die Concession zum Verkauf von Schießpulver in der Stadt Werro unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Regeln ertheilt worden ist. Nr. 1543.

* * *

In Folge der Requisition der Estländischen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem zu Reval verzeichneten Anton Johannsohn, welcher am 8. Juni seinen Lehrherrn, den Revalschen Schuhmachermeister Grünthal verlassen und sich angeblich nach Livland begeben hat, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und über den Aufenthaltsort desselben der Livländichen Gouvernements-Regierung zu berichten.

Das Signalement des Anton Johannsohn ist: Alter 17 Jahr, Wuchs mittel, Haare und Augenbrauen blond, das Haar ein wenig gekräuselt, Augen blau, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich, Gesicht oval und bleich. Nr. 2068.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, sich zum Eintritt in den Militairdienst anmiethen zu lassen und welche dazu berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, sich unter Beibringung der weiter angegebenen Atteftate bei dieser Gouvernements-Regierung zu melden.

Derjenige, der sich zum Rekruten anmiethen läßt und nach stattgehabter Beprüfung in der Gouvernements-Rekruten-Session sich zum Militairdienst als tauglich erweist, erhält zu seiner eigenen freien Verfügung 570 Rbl., wovon jedoch in Abzug kommen:

1) für Montirung, Gehalt und Proviant im Ganzen 21 R. 25 K.,

2) wenn der Miethling einer Abgabenpflichtigen Landgemeinde angehört, zur Sicherstellung der Abgaben bis zur nächsten Seelen-Revision 50 Rbl. Glieder von Stadtgemeinden haben in letzterer Beziehung nichts zu entrichten.

Ein Jeder im Alter von 21 bis 30 Jahren ist berechtigt sich zum Rekruten anmiethen zu lassen, ausgenommen:

1) Personen, die den Offiziersrang im Militairdienst erworben haben,

2) Allerhöchst begnadigte Militairdeserteure,

3) Personen, die in Untersuchung oder unter Gericht stehen, oder ihrer besonderen Standesrechte für verlustig erklärt oder wegen Mordes oder Theilnahme an demselben in Verdacht belassen worden sind.

4) Ausländer, welche zwar den russischen Unterthaneneid geleistet, sich aber noch nicht im Reiche niedergelassen haben.

Wer sich anmiethen zu lassen gesonnen ist, hat bei der Gouvernements-Regierung beizubringen:

1) ein Zeugniß über seine Herkunft, und wenn

er zum geistlichen Ressort oder einer Stadt- oder Landgemeinde gehört, das vorschriftmäßige Entlassungszeugniß.

Anmerkung 1. Die Gemeinden können bei Erfüllung der im § 58 des provinziellen Rekruten-Reglements im Uebrigen aufgestellten Bedingungen dieses Entlassungszeugniß nur aus denjenigen Gründen, die eine Umschreibung von einer Gemeinde zur andern hindern, verweigern.

Anmerkung 2. Den Personen, welche Behufs Anmiethung zum Militairdienst Seitens der Krone um ihre Entlassung aus der Gemeinde nachsuchen, darf das betreffende Entlassungszeugniß wegen etwaiger noch zu berichtigender Abgaben nicht verweigert werden, dasselbe ist vielmehr in solchem Falle unter dem Vermerk und der Bedingung zu ertheilen, daß der betreffende Schuldbetrag bei der Auszahlung der Anmiethungssumme in Abzug gebracht und der Gemeinde zugefertigt werde.

2) eine Bescheinigung über sein Alter, wenn sich solches nicht schon genau aus den übrigen Zeugnissen ergiebt,

3) ein Zeugniß der Polizeibehörde, in deren Jurisdictionsbezirk er lebt, daß er nicht in Untersuchung oder unter Gericht steht,

4) ein Zeugniß über seine Familienverhältnisse namentlich auch darüber, ob er unmündige Kinder oder sonstige einer Versorgung bedürftige Familienglieder, welche einen Anspruch auf einen Theil der Miethsumme haben, hinterläßt.

Anmerkung. Die zu Stadt- und Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements angeschriebenen und sich bisher beständig in ihren Gemeinden aufgehalten habenden Personen haben nur das in § 58 des provinziellen Rekruten-Reglements (Art. 1098, Pkt. 1 des allgemeinen Rekruten-Reglements) angeordnete Zeugniß, in welchem zugleich die sub 2, 3 und 4 aufgeführten Auskünfte enthalten sein müssen, beizubringen.

Nr. 810.

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Durch die Erfahrung hatte sich ergeben, daß die durch den Art. 232 des Getränkesteuer-Ustavs festgesetzten Normen der Spiritusertäge aus den verschiedenen für den Branntweinsbrand festgesetzten Maischmaterialien nicht den wirklichen Erträgen aus denselben entsprachen. Vom Finanz-Ministerio wurden in Folge dessen die zur Beurtheilung dieser Frage nothwendigen Auskünfte Behufs Prüfung in dem technischen Comité des Finanz-Ministerii, unter Zuziehung von Brennereibesitzern von den Getränkesteuer-Verwaltungen eingezogen. Die in Rede stehenden Auskünfte sind im technischen Comité bereits geprüft worden, die Arbeiten desselben gehen ihrem Schlusse entgegen und werden die von dem Comité ausgearbeiteten Daten, nach Durchsicht Seitens des Finanz-Ministerii, mit der gegenwärtigen Brennperiode Anwendung finden.

In Folge dessen und zur Vermeidung von Hindernissen, welche die rechtzeitige Anwendung der bevorstehenden Abänderung der Normen für die Spiritusertäge erschweren könnten, hat der Herr Finanzminister mittelst Circulair-Vorschrift d. d. 10. August a. c. Nr. 574 dahin Anordnung getroffen, daß bis zur erfolgten Publication der abändernden Gesetzesbestimmungen, welche in Bezug auf die Normen nicht später als im Laufe des folgenden September-Monats a. c. erfolgen sollen, in der laufenden Brennperiode nur Zeugnisse zum Branntweinsbrande für nicht längere Brennfristen als je zwei Wochen ertheilt werden sollen.

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung wird obige Anordnung desmittelst zur Kenntniß der Herren Brennereibesitzer gebracht, den Bezirks-Verwaltungen aber aufgetragen, bis zur erfolgten Publication der die gegenwärtig durch Art. 232 des Getränkesteuer-Ustavs festgesetzten Normen abändernden Bestimmungen, nur Brennfristen von nicht längerer Zeitdauer als je zwei Wochen zu bestätigten.

Riga den 15. August 1864. Nr. 1389.

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden nachstehende Gegenstände, als: 1 eiserne Schiffskette, 1 Soldaten St. Annen-Kreuz Nr. 399567, 1 neugoldene Uhrkette, 1 silberne Cylinderuhr, 1 neugoldenes Armband, sowie ein Haararmband mit einer goldenen Kapsel, auf deren innerer Seite ein Portrait und auf der äußeren Seite zwei Buchstaben sich befinden. Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden. Nr. 3475. 3

Riga-Polizeiverwaltung, den 14. August 1864.

* * *

Der Jahrmarkt auf dem Gute Kurkund (estnisch Killinga mois) im Pernauschen Kreise wird in diesem Jahre am 28. August abgehalten werden. Nr. 2568. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von dem

Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei ihr um Bewilligung eines erhöhten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Kürbelshof** im Rujenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises, **Fistelen** im Sissegalschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises, **Schloß-Schujen** im Schujenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises, **Waidau** im Papendorfschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises, und **Posendorf** im Ubbenormschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livl. adligen Creditvereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Kürbelshof, Fistelen, Schloß-Schujen, Waidau u. Posendorf resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten fünf Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten fünf Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten fünf Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehen und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 11. Septbr. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Kürbelshof, Fistelen, Schloß-Schujen, Waidau u. Posendorf, sobald die auf den vorbesagten fünf Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten fünf Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen- Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Kübelshof, Fistelen, Schloß-Schujen, Waidau u. Posendorf lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten fünf Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. Juli 1864.

Nr. 2885. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdi-

rection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöhten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Schwarzenhof** mit **Naistewald** und **Pauska** im Paistelschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, **Neuhof** im Cambyschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Bremenhof** im Odenpähschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Groß-Johannishof** im Cannapäbschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Alt-Woidoma** im Fellinschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, **Owerlack** im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, **Moisekatz** im Poelweschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Kawershof** mit **Altenthurm** im Wendauschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises und **Ludenhof** im St. Bartholomäischen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises in Grundlage des Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livl. adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection, alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Schwarzhof mit Naistewald und Pauska, Neuhof, Bremenhof, Groß-Johannishof, Alt-Woidoma, Owerlack, Moisekatz, Kawershof mit Altenthurm und Ludenhof resp. deren Hofesländereien und an das oben bezeichnete Bauerland der vorbesagten neun Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten neun Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten neun Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. September 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nicht privilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Schwarzhof mit Naistewald und Pauska, Neuhof, Bremenhof, Groß-Johannishof, Alt-Woidoma, Owerlack, Moisekatz, Kawershof mit Altenthurm und Ludenhof, sobald die auf den vorbesagten neun Gütern ingrossirten befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten neun Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nicht-hypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs oder Bauerlande vereinten Gütern Schwarzhof mit Naistewald und Pauska, Neuhof, Bremenhof, Groß-Johannishof, Alt-Woidoma, Owerlack, Moisekatz, Kawershof mit Altenthurm und Ludenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten neun Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solcher Gestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Ge-

horchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. Juli 1864.

Nr. 2775. 1

* * *

Nachdem der Herr Professor, wirkliche Staatsrath Dr. Carl Claus mit Hinterlassung eines bereits am 3. Juni d. J. publicirten Testaments mit Tode abgegangen und von dem Curator massae, Herrn Professor a. D. Dr. phil. Theodor Struve um Erlassung eines proclamatis ad convocandos heredes et creditores ac debitores nachgesucht worden, werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß weil. defuncti entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hierdurch peremtorie aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen innerhalb der Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams sub poena praeclusi ac perpetui silentii entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte bei diesem Universitätsgerichte zu melden, dieselbe rechtlich zu begründen und ausführig zu machen; sowie auch alle etwaigen Schuldner des Verstorbenen hiermit aufgefordert werden, binnen derselben Frist sich bei dieser Behörde zu melden und ihre Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle der gesetzlichen Beahndung werden unterworfen werden.

Dorpat, am 8. August 1864. Nr. 602. 2

* * *

Von dem publ. Magnushöfschen Gemeindegericht werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Dünamündeschen Kirchspielsschulmeisters und Organisten Peter Sternmann irgend welche Anforderungen und Ansprüche zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten a dato und spätestens bis zum 6. October 1864 bei diesem Gemeindegerichte zu melden und ihre Rechte wahrzunehmen; widrigenfalls sie mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Publ. Magnushofsches Gemeindegericht, den 4. August 1864. Nr. 51. 2

* * *

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsige Unterlegung des 5. Pernauschen Kirchspielsgerichts verfügt worden, die dem in Concurs gerathenen Kaufmanne Reinhold Gustav Ehmann eigenthümlich gehörigen, auf den im Hakelwerke des Gutes Neu-Oberpahlen belegenen Neu-Oberpahlenschen Grundplätzen befindlichen Wohnhäuser sammt Appertinentien, sowie einem daselbst auf Neu-Oberpahlenschem Grunde belegenen steinernen Speicher, bezeichnet Nr. 1 in 3 Abtheilungen, in dreien Torgen am 28., 29. und 30. October d. J. und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorgs angetragen werden sollte, in einem sodann am 2. November d. J. darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß auf die oberwähnten Immobilien sammt Appertinentien, sowie auf den steinernen Speicher separat geboten werden soll;
2) daß der Meistbieter im Falle des erhaltenen Zuschlags die Wohnhäuser sammt Appertinentien, sowie den Speicher in dem zur Zeit der Meistbotsstellung stattfindenden Zustande zu empfangen habe;
3) daß der Meistbieter die gegenwärtigen, gleichwie die etwa künftig auferlegt werdenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs, der Corroboration aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Kaufschillinge, allein trage;
4) daß zur Vermeidung abermaligen Verkaufs der Wohnhäuser sammt Appertinentien, sowie des steinernen Speichers für Gefahr und Rechnung des in der Zahlung etwa säumigen Meistbieters derselbe nach erhaltenem Zuschlage die der hohen Krone gebührenden Abgaben sofort, den Meistbotsschilling aber innerhalb drei Wochen vom Tage des Zuschlags allhier bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Uebergabe der Wohnhäuser und des steinernen Speichers und zwar für alleinige Kosten und Rechnung des meistbietenden Käufers geschehen soll, endlich
5) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder etwa darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

Als wird solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber in den benannten Torgterminen hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautba-

ren, darauf aber des Zuschlages und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 28. Juli 1864.

Nr. 2976. 1

* * *

Холмскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что 20. Октября сего года, назначенъ торгъ съ перегоржкою чрезъ три дня на продажу недвижимаго имѣнія Холмскаго помѣщика Подполковника Михаила Павлова и жены его Вѣры Языковыхъ, состоящаго Псковской губерніи, Холмскаго уѣзда, 1. стана и заключающагося въ сельцѣ Высокой-Мостъ Жемай тожъ, при коемъ земли, замежеванной въ одной окружной межѣ единственнаго владѣнія 80 дес. н съ находящимся въ сельцѣ всякаго рода строеніемъ, кромѣ же означенной земли, отхожихъ пустошей и спорныхъ земель не имѣется, озеръ и судоходныхъ рѣкъ нѣтъ. Съ описанной земли получается годоваго дохода, посредствомъ отдачи таковой въ арендное содержаніе 40 руб. с. Имѣніе это оцѣнено въ 400 руб., и продается за неплатежъ ими Языковыми Варшавскому обывателю Морицъ Маркусову, по заемному письму 314 руб. 55 коп., кромѣ сего на имѣніи Языковыхъ числится взысканій: окладной недоимки по 16. Января 1864 года съ земли 7 руб. 1½ коп., за кормъ и одежду бывшаго двороваго человѣка Мирона Дементьва 2 руб. 94½ к. и на содержаніе пансіонеровъ 42 коп. с. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, до означенной публикаціи и продажи относящіяся, въ Холмскомъ Уѣздномъ Судѣ. № 275. 3

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 25. Іюня 1864 года на удовлетвореніе долга помѣщика Василья Васильева Деденева, Порховскому мѣщанину Алексѣю Егорову Побойнину, по двумъ заемнымъ письмамъ и по особому условію, всего на сумму 2254 руб. 50 коп. съ процентами, назначено въ продажу съ публичнаго торга въ Присутствіи сего Правленія, на срокъ 25. Сентября 1864 года, съ переторжкою чрезъ 3 дня, принадлежащее Деденеву имѣніе, состоящее въ 1. станѣ, Новоржевскаго уѣзда, въ сельцѣ Тимановѣ и деревняхъ: Демешкинѣ и Заборовьѣ, находящихся въ залогѣ въ С. Петербургской Сохранной Казнѣ, при коихъ числится наличныхъ 44 муж. пола души, въ томъ числѣ тяголъ 22 и земли: при сельцѣ Тимановѣ, разныхъ угодій 117 дес. 830 саж., дер. Демешкиной 54 дес. и Заборовье 99 дес. 582 саж., а всего 270 дес. 1412 саж. Вышеозначенные крестьяне состоятъ на оброкѣ по надѣлу земли. Въ с. Тимановѣ господскій домъ и разная хозяйственная постройка; скота: коровъ дойныхъ 2 и овецъ 5. Съ описаннаго имѣнія по числу тяголъ можно получать ежегодно дохода 180 руб., что составитъ въ 10 лѣтъ 1080 руб., почему и оцѣнено въ означенную сумму. Сельцо Тиманово съ деревнями: Демешкино и Заборовье находятся отъ сплавной рѣки Льсты въ 7, большихъ дорогъ Новоржевскаго и Великолуцкаго трактовъ въ 18 и г. Новоржева въ 48 верстахъ. Желающіе купить имѣніе это, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи сего Правленія.

№ 5752. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на пополненіе казенныхъ взысканій, по откупамъ Курской и Калужской губерній, будутъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ поступившія въ залогъ недвижимыя имѣнія, состоящія С. Петербургской губерніи, Гдовскаго уѣзда, 2. стана; 1) Прапорщика Владиміра Кошкарова пустошь Хворицы, а по крестьянскому названію Мазилко, въ коей земли удобной и неудобной 799 дес. 858 саж., оцѣненная въ 4217 руб. сер. за недоимку по Фатежскому и Путивльскому откупамъ, въ количествѣ 8749 руб.; 2) купца Адольфа Люри пустошь Залочье, Залохтовье тожъ, въ коей земли удобной и неудобной 803 дес. 1094 саж., оцѣненная въ 4656 руб., за недоимку по Фатежскому, Рыльскому и Путивльскому, откупамъ въ количествѣ 8148 руб. с. и 3) купчихи Анастасіи Люри 3. стана Ремдовскаго погоста въ дачѣ по деревнѣ Перетворъ, въ коей земли удобной и неудобной всего 2942 дес. 864 саж., въ томъ числѣ: сѣннаго покоса 11 дес., по суходолу строеваго и дровянаго лѣса, большею частію выгорѣвшаго, 1981 дес. 1564 саж., по болоту дровянаго лѣса 608

дес. и чистаго мха 305 дес. Все означенное имѣніе оцѣнено въ 27,594 р. за недоимку по Фатежскому, Рыльскому и Путивльскому откупамъ, въ количествѣ 27,005 руб. 34 коп. и Боровскому 589 р. 66 коп. с. Продажа сія будетъ производиться каждому имѣнію отдѣльно, по особой оцѣнкѣ, въ срокъ торга 12. Октября 1864 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикація относящіяся. № 6397. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Abgabe der Straßenbeleuchtung, sowie für die Lieferung der für die Stadtverwaltungen erforderlichen Lichte, 200 Bretter, 70 Faden Brennholz, 3000 Ziegeln, 50 Löfe Kalk und 150 Pud Stroh im hiesigen Stadt-Cassa-Collegio am 31. August c. ein Torg und am 2. September c. der Peretorg abgehalten werden soll und etwaige Liebhaber sich an den bezeichneten Tagen, Vormittags um 11 Uhr, zur Verlautbarung ihres Bots und Minderbots bei dem Cassa-Collegio einzufinden haben. Nr. 779. 1

Fellin-Rathhaus, am 3. August 1864.

* * *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что по опредѣленію сего Суда на удовлетвореніе общества Петербургско - Волжскаго параходства и судоходства въ 528 руб. с. будетъ продаваться съ публичнаго торга участокъ земли; принадлежащій Царскосельскому купеческому сыну Василію Андрееву Спицыну, находящійся во 2. станѣ, позади Малой, Охты, въ смежности съ участками Зандина, Сергѣева и Савинова, въ количествѣ 1660 квад. саженъ, оцѣненный въ 415 руб. с. Продажа будетъ произведена въ Присутствіи сего Суда въ срокъ торга 31. Августа 1864 года, въ 12 часовъ утра. Опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ семъ Судѣ.

7. Іюля 1864 года. Нум. 645. 1

Immobil-Verkauf.

Demnach bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga an den offenbaren Rechtstagen vor Michaelis dieses Jahres und zwar am 4., 11. und 18. September 1864 folgende Immobilien, als:

1) das zur Concursmasse des ehemaligen Credit-Directions-Assessors Ernst Friedrich von Buddenbrock gehörige, im Patrimonialgebiet der Stadt Riga belegene Buttningshof, jetzt Hahnhof oder Hahnenhof benannte Höfchen sammt allen dazu gehörigen Haupt- und Nebengebäuden, Feldern, Heuschlägen, Viehweiden, Triften, Waldungen, Gärten und überhaupt allen und jeden Appertinentien;

2) das dem Schneidermeister Georg Kasack gehörige, in der Stadt an der Stege- und kleinen Jungferngasse sub Nrs. 271 und 193 der Polizei und 861 der städtischen Brandassecurations-Casse belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien;

3) das dem Meschtschanin Wassily Pawlow Fedorow gehörige, in der Moskauer Vorstadt an der Neureußischen Straße sub Pol.-Nr. 138 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien;

4) das dem Weber John Bradshop gehörige, im Patrimonialgebiet der Stadt, rechts von der Riga-Engelhardshofschen Chaussée, 8 Werst von Riga belegene Wohnhaus sammt Appertinentien;

5) die dem hiesigen Müllermeister Ernst Major gehörige, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der großen Alexanderstraße sub Nr. 367 und 387 der Polizei belegenen Immobilien sammt Appertinentien;

6) das der Meschtschanka Stepanida Nikitischna Semskoi genannt Welikanowa gehörige, im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Galgenstraße sub Pol.-Nr. 243 a/282 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien;

7) das der verehelichten Emma Gorges geb. Trescovius gehörige, jenseit der Düna auf Groß-Klüversholm an der Ambarengasse sub Pol.-Nr. 83 belegene Wohnhaus sammt allen dessen Appertinentien;

8) das dem Collegien-Secretair Woldemar v. Schumacher gehörige, jenseits der Düna vor Altona sub Pol.-Nr. 114 belegene Immobil sammt Appertinentien;

9) das dem Handlungs-Commis August Kasack gehörige, unter dem Stadtgute Klein-Jungfernhof früher sub Pol.-Nr. 114, jetzt unter der Landpolizei-Nr. 7 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien — zum öffentlichen Meistbot gestellt werden sollen, als wird solches desmittelst bekannt gemacht.

Riga-Rathhaus den 11. August 1864.

Nr. 5760.

* * *

Von Einem Edlen Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Auftrag eines Hochedlen Raths vom 6. d. M. sub Nr. 1387 das zur Concursmasse des insolventen Maschinenfabrikanten Friedrich Schiller gehörige, im 1. Quartal der Vorstadt sub Nr. 10/11 belegene Fabrikgebäude nebst Appertinentien öffentlich versteigert werden soll, und die desfallsigen Ausbotstermine auf den 17., 18. und 19. September a. c. und der letzte Termin, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, auf den 21. September c. anberaumt worden. Kaufliebhaber werden demnach hierdurch aufgefordert, an den angesetzten Terminen, Vormittags 11 Uhr, hierselbst sich einzufinden, Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten, was wegen des Zuschlags verfügt werden wird.

Pernau-Rathhaus, am 23. Juli 1864.

Nr. 366. 2

Auction.

Von Einem Edlen Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zur Maschinenfabrik des insolvent gewordenen Fabrikanten Friedrich Schiller gehörenden Maschinen und Geräthschaften, deren Specification in der Canzellei dieser Behörde zu inspiciren ist, am 22. September, Vormittags 10 Uhr, öffentlich gegen gleich baare Zahlung werden versteigert werden.

Pernau-Rathhaus, am 23. Juli 1864.

Nr. 379. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Gemeindepaß der zu Pinkenhof verzeichneten Babette Kurbel.

Das B.-B. der Soldatentochter Christine Indrikowa vom 9. März 1864, Nr. 18.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Heinrich Wilhelm Schmidt, Wassili Kusmin Iwanow, Adelaide Tischechowitsch, Carl Heinrich Wenzel, Otto Jankowsky, Adam Ignatius Juchnewitsch, Jacob Petersohn, Elisabeth Winkeler, Juliana Josephine Friedrichsohn, Alexander Iwanow Senbitzky, Johann Friedrich Forstmann, Peter Petrow Pantelejew, Wassili Wassiljew Iwanow, Wladislaw Ignatjew Towgin, Kosma Markow Senewin, Grigori Dementjew Subow, Semen Artemjew Remkewitsch, Wassili Semenow Gusew, Grigori Iwanow Swätok, Iwan Fedorow, Mina Maximow Kolosow, Kirila Jestifejew Grigorjew, Fedot Kusmin, Jacobine Szakoni geb. Kremer, Arina Jakowlewa, Marja Iwanowa, Peter Reinhold Norrman, Juliane Bösche geb. Narkiewitz, Semen Saweljew Jakubowitsch, Johann August Nicolai Strauß, Marie Sophie Böhler, Christine Friedrichsohn, Iwan Martinow Bela-Lebedka,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**